 Oberschule Wittichenau „Korla
 Awgust Kocor"

Wyša Šula Kulow

Oberschule „Korla Awgust Kocor"

August-Bebel-Straße 19 0 02997 Wittichenau

# Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

(gemäß 54 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung — SBO) vom 12.08.1996, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.03.2004) Bitte beachten Sie auch die Rückseite.

|  |
| --- |
| Posteingang / Signum: |

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich / beantragen wir die Beurlaubung vom Unterricht für:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name | Vorname | Klasse | am / vom .... bis zum(von ... bis Uhr) | AnzahlSchultage |
|  |  |  |  |  |

Begründung:

Bei Behördenterminen u.ä. bitte Einladung beifügen!

Unser Kind wird versäumten Stoff nacharbeiten.

 Datum: Unterschrift(en):





Tel.: 035725/ 70298 Mail: kontakt@oberschule-wittichenau.de Schulträger:

Fax: 0?5725/ 9152\* Web: www.oberschule-wittichenau.de Stadtvennaltunq Wittichenau

Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung — SBO)

5 4, Beurlaubung

1. Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.

1. Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;

1. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
2. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der

Schulleiter,

Begründungen / Erläuterungen:

2